

RS OGH 2014/9/30 10ObS95/14i, 10ObS1/15t, 10ObS2/15i, 10ObS4/15h, 10ObS151/14z, 10ObS118/15y, 10ObS8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.2014

Norm

SchwerarbeitsV §1 Abs1 Z4

Rechtssatz

Zwar wurde in § 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsVO bei der Festlegung der Energieumsatzgrenze der Bezug auf 8 Stunden pro Arbeitstag als gesetzliche Normalarbeitszeit gewählt, da es insbesondere für unselbständig Beschäftigte unrealistisch (und vielfach auch gesetzeswidrig) erschien, ständig von längeren Arbeitszeiten auszugehen. Wenn jedoch tatsächlich längere Arbeitszeiten vorliegen, so sind diese bei der Berechnung des Energieumsatzes entsprechend zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 95/14i

Entscheidungstext OGH 30.09.2014 10 ObS 95/14i

Veröff: SZ 2014/91

- 10 ObS 1/15t

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 ObS 1/15t

Auch; nur: Zwar wurde in § 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV bei der Festlegung der Energieumsatzgrenze der Bezug auf acht Stunden pro Arbeitstag als gesetzliche Normalarbeitszeit gewählt. Wenn jedoch tatsächlich längere Arbeitszeiten vorliegen, sind diese bei der Berechnung des Energieumsatzes entsprechend zu berücksichtigen.

(T1)

Beisatz: Die verhältnismäßige „Einkürzung“ einer tatsächlich längeren täglichen Arbeitszeit auf einen achtstündigen Arbeitstag ? und damit die Streichung von Zeiten mit beruflicher, körperlicher Belastung ? war nicht intendiert. (T2)

- 10 ObS 2/15i

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 ObS 2/15i

Auch; Beisatz: Eine (fiktive) Verteilung der über der Tagesgrenze liegenden an einem Arbeitstag verbrauchten Arbeitskilokalorien auf Tage, an denen Schwerarbeit nicht geleistet wurde, ist nicht zulässig. (T3)

- 10 ObS 4/15h

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 ObS 4/15h

- 10 ObS 151/14z
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 ObS 151/14z
Auch; Beis wie T3
- 10 ObS 118/15y
Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 ObS 118/15y
Vgl auch; Beisatz: Nachtdienste sind einheitlich als ein Arbeitstag zu werten. (T4)
- 10 ObS 88/18s
Entscheidungstext OGH 20.11.2018 10 ObS 88/18s
Auch
- 10 ObS 89/18p
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 ObS 89/18p
Auch; nur T1; Veröff: SZ 2018/109
- 10 ObS 151/19g
Entscheidungstext OGH 16.04.2020 10 ObS 151/19g
Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129750

Im RIS seit

22.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at